



HAL
open science

Die Färbung des Urteils

Fabien Jobard, Sophie Névanen

► **To cite this version:**

Fabien Jobard, Sophie Névanen. Die Färbung des Urteils. Soziale Probleme, 2010, 21 (1), pp.9-35. <halshs-00521516>

HAL Id: halshs-00521516

<https://shs.hal.science/halshs-00521516v1>

Submitted on 27 Sep 2010

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.



HAL Authorization

Die Färbung des Urteils

Die Diskriminierungen in der französischen Justiz am Beispiel eines Pariser Gerichts

Autoren:

Fabien Jobard, Forscher am CNRS, CESDIP.
Sophie Névanen, Ingenieurin am CNRS, CESDIP.

Zusammenfassung:

Die französische Forschung über eventuelle Diskriminierungen, die von den polizeilichen und gerichtlichen Institutionen produziert werden könnten, ist erstaunlich dünn gesät, wenn man das explosive Potential dieser Frage bedenkt, das erst vor kurzem durch die Unruhen im November 2005 wieder belegt wurde. Die vorliegende Untersuchung ist eine Analyse der straf- und zivilrechtlichen Diskriminierungen nach dem Kriterium der Herkunft, ausgehend von einer Gesamtheit von Angeklagten, die sich in den Jahren 1965 bis 2005 vor einem Pariser Gericht wegen Delikten gegen Amtspersonen verantworten mussten. Die Angeklagten der Gruppen „Maghrebiner“ und „Schwarze“ (nach ihren Geburtsorten und Familiennamen definiert) erfahren eine ungefähr zwei Mal so hohe Inhaftierungsquote wie die Angeklagten der Gruppe „Europäer“, sie bekommen längere Haftstrafen ohne Bewährung und sie tragen ein größeres Risiko, dass ein Polizist als Nebenkläger auftritt. Die Mehrvariablenanalyse zeigt jedoch, dass die gerichtlichen Diskriminierungen nur technischen Faktoren zuzuschreiben scheinen, an deren Ende die Gerichtsmaschinerie ihre „angestammte Klientel“ über-bestraft, in denen die beiden erwähnten Gruppen über-repräsentiert sind. Bei der Entscheidung der Polizisten, als Nebenkläger aufzutreten, scheint aber eine andere Situation vorzuliegen.

Einleitung

Ist die Justiz unparteiisch? Fällt sie ihre Entscheidungen mit der blinden Tugendhaftigkeit, die ihr ihre eigene Ikonographie zuschreibt, also ohne nach Klassen, Alter oder Herkunft zu unterscheiden? 2003 waren in Frankreich weniger

als 6% der Bevölkerung Ausländer, sie stellten aber 20% der erkennungsdienstlich behandelten Personen, 14% der verurteilten Personen und 31% der während dieses Jahres inhaftierten Personen. Für die Öffentlichkeit und die Kommentatoren haben diese Unterschiede einen großen Anteil an der explosiven Lage, die in den großen Wohnkomplexen der französischen Vorstädte herrscht (Lévy & Zauberman, 2003, Robert, 2005, 228-235, Jobard, 2007, und zum Vergleich Tucci, 2004).

Aber von der einfachen Gegenüberstellung heterogener Daten bis zum Nachweis von Diskriminierungen in Strafgerichten ist es für den Soziologen ein weiter Weg. Zum einen können Verwaltungsdaten natürlich nichts über die Haltung der Polizei oder der Justiz gegenüber Bevölkerungen ausländischer Herkunft aussagen: nur die Daten aus Untersuchungen können diese Schwierigkeit umgehen. Zum anderen gibt nichts über die Mechanismen Auskunft, die die festgestellten Unterschiede in den verschiedenen Stationen der Strafgerichtsbarkeit hervorrufen, und natürlich auch nichts über eventuelle Kompositionseffekte, die sich hinter den Dichotomien Franzosen / Ausländer oder Einwanderer / Nicht-Einwanderer verbergen. Man muss die gesammelten Daten also einer ganzen Reihe von Prüfungen „bei gleich bleibenden Bedingungen“ unterziehen, wenn man verstehen will, welche Vorgänge auf Diskriminierungsmechanismen zurückgehen. Damit befasst sich der Forschungszweig des „sentencing“.

Diese Forschung wird in Frankreich wenig betrieben (dasselbe gilt für Deutschland), ist aber in Großbritannien und in den USA sehr verbreitet. Ohne dass wir uns anmaßen wollen, hier ihre Ergebnisse darzulegen, muss man darauf verweisen, wie statistische Arbeiten schon sehr früh gezeigt haben, dass Ausländer oder ethnische Minderheiten überdurchschnittlich stark der Bestrafung ausgesetzt sind. Es erwies sich aber ziemlich schnell als schwierig, die ethnische oder nationale Variable isoliert zu betrachten, und insbesondere, sie von der sozialen Position der verurteilten Person zu unterscheiden (Aubusson de Cavarlay, 1985, Clayton, 1983, Hood, 1992, Tonry, Frase, 2001, Mitchell, 2005). Die Forschung richtete sich also hauptsächlich auf die multikausale Analyse der Bedeutung des ethnischen Faktors in der vom Richter verhängten Strafe. Dabei stellten manche Arbeiten jeglichen Einfluss des ethnischen Faktors in Frage. In ihrer groß angelegten Untersuchung zeigt die britische Royal Society, dass der Unterschied bei den Verurteilungen bei Schwarzen und Weißen im Wesentlichen auf die unterschiedlichen Haltungen zurückgeht, die die Beschuldigten dieser beiden Gruppen einnehmen, wenn es darum geht, auf

schuldig zu plädieren (Hood, 1992): da die Schwarzen es öfter verweigern, sich schuldig zu bekennen, können die Richter keinen Strafnachlass gewähren (*sentence discount*).

Der Anteil der französischen Forschung im Bereich „*race and sentencing*“ ist vernachlässigbar. Die zwei großen Untersuchungen sind ältere Arbeiten, die seither nicht wieder aufgegriffen wurden und über ihre Beobachtungs- und Untersuchungsphase hinaus nicht bestätigt worden sind (es handelt sich um eine Untersuchung zu Beginn der 70er Jahre, die mittels Beobachtungen von Strafkammerverhandlungen und Berechnungen von verhängter Strafe / wahrscheinlicher Strafe geführt wurde – Herpin, 1977, und eine Untersuchung über die Ausrichtung der Ermittlungen gegen Beschuldigte von der Verhaftung bis zur Strafverfolgung – Lévy, 1985). Anhand von Daten aus der Strafjustiz zeigten andere Arbeiten jedoch, wie die vor Gericht stehenden Populationen in den unterschiedlichen Prozessetappen Ausleseeffekten unterworfen sind und machten somit deutlich, dass es ein polizeiliches und gerichtliches „Klientel“ gibt (insbesondere Aubusson de Cavarlay, 1985).

Wir wollen also hier einen Stein zu einem Haus beisteuern, für das es erst andeutungsweise Pläne gibt. Dafür haben wir uns mit einer bestimmten Art von Verstößen beschäftigt, nämlich den Verstößen gegen die Staatsgewalt (VgSG; „*infractions à personnes dépositaires de l'autorité publique*“), die in erster Linie Verstöße gegen Polizeibeamte sind. Da diese Verstöße die einzigen sind, bei denen die Beamten, die sie feststellen, auch die Opfer sind, verkörpern sie mehr als alle anderen die Diskriminierungen, die von der Justiz produziert werden können, und zugleich verkörpern sie die von der Polizei produzierten Diskriminierungen, die ja die Justiz bedient¹. Deshalb haben wir eine repräsentative Auswahl von VgSG-Urteilen aus den Jahren 1965 bis 2005 gesammelt, die die Strafgerichtskammern eines Gerichts aus dem Pariser Großraum gefällt haben. Dieses Gericht wurde ausgewählt, weil wir dort qualitative Studien fortsetzen konnten, die wir in Orten mit sehr starken Spannungen zwischen jungen Leuten und Polizisten geführt hatten, insbesondere in einer Stadt, die in dem Ballungsraum liegt, für den das Gericht zuständig ist. Hier waren 1997 ein junger Maghrebiner und 2002 zwei weitere junge

¹ Der Ermessensspielraum bei der Feststellung dieser Verstöße wurde gezeigt von Frédéric Ocqueteau, 2005 und Jobard, S. 151, am Beispiel des Tatbestands Widerstand gegen die Staatsgewalt: die Polizei verwendet ihn als „Verschleierungsprodukt“ für einen unrechtmäßigen tätlichen Angriff von ihrer Seite.

Leute (ein Schwarzer und ein Maghrebiner) bei Zusammenstößen mit der Polizei ums Leben gekommen (Jobard, 2004, 2005, und allgemeiner über die Spannungen zwischen jungen Leuten / Polizei / Justiz: Body-Gendrot, 2003, Robert, 2005, 209-220). Der Tod des jungen Mannes 1997 hatte ganz klassisch dreitägige Unruhen ausgelöst. Der Tod der zwei anderen hatte jedoch eine politische Mobilisierung hervorgerufen. Eine ihrer Beweggründe war eben das Aufbegehren gegen den Tatbestand der Beleidigung und des Widerstands, die beide als Symbol polizeilicher Willkür (die sich in der Entscheidung der vorläufigen Festnahme zur erkennungsdienstlichen Behandlung manifestierte) und der gerichtlichen Ungerechtigkeit (bestehend aus der Schwere der verhängten Sanktionen) kritisiert wurden. Das Ziel des vorliegenden Beitrags ist es folglich, am Beispiel dieses kontroversen Verstoßes die Produktion von Diskriminierungen durch das Justizsystem zu ermitteln.

Material

Wir haben die Daten der Urteile wegen VgSG aus den Monaten März, Juni, August und Oktober aus den Jahren 1965 bis 2005 gesammelt, die in unserem Gericht aus dem Pariser Großraum verhandelt wurden. In den Fachbegriffen des aktuellen französischen Strafgesetzbuchs sind die VgSG die Beleidigung gegen die Staatsgewalt (BgSG): „Aussagen, Gesten oder Drohungen (...), die in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit gegen eine Person gerichtet sind, die Trägerin der Staatsgewalt ist, und die dazu geeignet sind, ihre Würde oder die gebührende Achtung vor der von ihr ausgeübten Tätigkeit zu verletzen, werden mit sechs Monaten Gefängnis und 7500€ Bußgeld bestraft“ (Art. 433-5 französisches Strafgesetzbuch, StGB); sowie Widerstand gegen die Staatsgewalt (WgSG): „Er besteht in der Tatsache, gewaltsamen Widerstand gegen eine Person zu leisten, die Trägerin der Staatsgewalt ist und in Ausübung ihrer Tätigkeit handelt, also der Umsetzung von Gesetzen, Anweisungen der Staatsgewalt, Entscheidungen und Vollmachten der Justiz“ (Art. 433-6 StGB), und der ebenfalls mit sechs Monaten Haft und 7500€ Bußgeld bestraft wird. Die Gewalttätigkeit gegen Polizeibeamte (GgSG) ist die dritte Straftat. Gewalttaten oder strafbare Körperverletzung (mit Todesfolge oder schweren bleibenden Schäden) sind per Definition von unserer Erhebung

ausgeschlossen, weil sie nicht von der Strafkammer, sondern vor dem Schwurgericht verhandelt werden.

Die Definition und der Bereich dieser Straftaten sind über die Jahre hinweg konstant geblieben, selbst wenn sich ihre Bezeichnungen im Laufe der Zeit verändert haben. Trotz der Willkürlichkeit, durch die sich ihre Feststellung bisweilen auszeichnet, steht durch diese seltene Homogenität eine stabile Gesamtheit an Verstößen zur Verfügung (bei Gewalttaten oder Diebstählen trifft dies beispielsweise nicht zu, denn deren Definitionen entwickeln sich entsprechend der Rechtsprechung und den Gesetzen).

BgSG und WgSG ziehen laut StGB dieselbe Sanktion nach sich. Wenn über die beiden Vergehen gleichzeitig entschieden wird, wird in Anwendung des Prinzips der Konkurrenz von Straftaten (Art. 132-2 bis 132-7 StGB) nur eines der beiden Delikte bestraft. GgSG zieht natürlich eine weit höhere Strafe nach sich, je nach der Schwere der Verletzung (Art. 222 StGB).

Für unsere Untersuchung haben wir anhand von Sitzungsberichten gearbeitet. Diese Dokumente werden in den Gerichten in den Tagen nach der Verhandlung durch Aushang öffentlich gemacht. Diese Dokumente ermöglichen es, eine Gruppe von 1527 Angeklagten zusammenzustellen, die in den Strafgerichtskammern wegen VgSG verurteilt wurden. Von der Gesamtheit der Urteile muss man die VgSG ohne weitere Vergehen isolieren, um die Strafen analysieren zu können, die für eine homogene Gruppe von Vergehen verhängt wurden. Die stichhaltige Datengrundlage für unsere Analyse zählt also 864 Angeklagte.

Zur Überprüfung möglicherweise produzierter Diskriminierungen haben wir „Abstammungs- und Klanggruppen“ erstellt, denn, wie allgemein bekannt ist, erfassen die französischen Statistiken (wie die kontinentaleuropäischen Statistiken im Allgemeinen) keine Herkunftskriterien (siehe Aubusson de Cavarlay, 2001, Simon, 2005, Hargrave, 2007). Wir haben zunächst vier Gruppen unterschieden: die „europäische“ Gruppe, die „nordafrikanische“ Gruppe, die „afrikanische“ Gruppe und eine Restgruppe. Die Bezeichnungen dieser Gruppen verweisen auf die von den Polizisten angewendeten Identifikationsmuster. Manche ihrer Anzeigenprotokolle oder ihrer Fotoidentifikationshefte weisen diese Dreiteilung („europäischer Typ“, „nordafrikanischer Typ“, „afrikanischer Typ“) auf, die auf der körperlichen Erscheinung per Definition unbekannter Personen beruht. Wir übernehmen diese Aufteilung in drei polizeiliche Gruppen, die wir direkter „Europäergruppe“,

„Maghrebinergruppe“ und „Schwarzengruppe“ nennen. Unsere Kodierung beruht jedoch auf dem Geburtsort und / oder auf der namenkundlichen Identifizierung (für ähnliche Methoden, siehe zum Beispiel Férouzis, 2005). So gelangen die in Nordafrika geborenen Angeklagten in die Gruppe „Maghrebiner“, außer denjenigen, die einen typisch christlichen und französischen Familien- oder Vornamen tragen, um der großen Zahl von „Europäern“ insbesondere in Algerien gerecht zu werden². Die südlich der Sahara oder in einem Übersee-Département geborenen Angeklagten gelangen in die Gruppe „Schwarze“, selbst wenn sie einen christlichen und französischen Familiennamen tragen, um das Vorgehen der Standesämter in den früheren französischen Kolonien zu berücksichtigen³. Im Gegensatz dazu werden die Angeklagten mit einem maghrebinischen Familien- oder Vornamen der Gruppe „Maghrebiner“ zugeordnet⁴. Die Angeklagten mit einem Familien- oder Vornamen südlich der Sahara gelangen in die Gruppe „Schwarze“⁵. In einem zweiten Prozess haben wir die Bildung dieser Gruppen unter Berücksichtigung des Geburtsorts nach der Aufteilung „in Frankreich geboren / im Ausland geboren“ weiter verfeinert. Man muss aber sogleich zur Kenntnis nehmen, dass die Gruppe „Europäer“ eine gewisse (aber nicht quantifizierbare) Anzahl an Angeklagten vereint, die (auf die äußere Erscheinung vertrauend) dem „afrikanischen Typ“ der Polizisten entspricht, und die unserer Gruppe „Europäer“ zugeordnet werden, weil sie auf dem französischen Festland geboren sind und typisch christliche und französische Familien- und Vornamen tragen⁶.

Wie dem auch sei: man kann auf der Grundlage dieser Kodierung feststellen, dass 62,2% der Angeklagten in der Strafgerichtskammer der Gruppe „Europäer“ angehören, 20,1% der Gruppe „Maghrebiner“ und 15,5% der Gruppe „Schwarze“ (und 2,2% der Restgruppe⁷).

² Ein in Algier geborener Fabien Jobard würde in die Gruppe „Europäer“ gelangen.

³ Folglich würde ein in Bamako geborener Fabien Jobard der Gruppe „Schwarze“ zugeordnet.

⁴ Ein Fabien Zerkaoui oder ein Elyes Jobard würde in die Gruppe „Maghrebiner“ gelangen (außer wenn sie in einem Land Afrikas südlich der Sahara geboren wären: dann würden sie der Gruppe „Schwarze“ zugeordnet).

⁵ So wäre ein Fabien M'Bokolo ebenso in der Gruppe „Schwarze“ wie ein Samba Jobard.

⁶ So wird ein (in der Essonne geborener) Thierry Henry der Gruppe „Europäer“ zugeordnet.

⁷ Wir fassen hier die Angeklagten zusammen, die offensichtlich aus Asien oder der Türkei stammen.

Die unterschiedlichen Expositionen gegenüber dem Strafsystem

Bei den möglichen Diskriminierungsindikatoren muss man zwischen den vom Richter gefällten strafrechtlichen Entscheidungen und der persönlichen Entscheidung des Polizisten unterscheiden, als Nebenkläger aufzutreten.

1) Die strafrechtliche Entscheidung: zu einer Gefängnisstrafe mit oder ohne Bewährung verurteilen

Auf die Gesamtheit der Angeklagten bezogen (n=845)⁸ sind die Gruppen bezüglich der Strafen zweifellos einer ungleichen Behandlung ausgesetzt. Während bei den Angeklagten der Gruppe „Europäer“ 13,6% Haftstrafen ohne Bewährung verhängt werden, sind es bei den Angeklagten der Gruppe „Maghrebiner“ 23,6% und bei der Gruppe „Schwarze“ 25,4%. Anders ausgedrückt sind für dieselbe Gruppe von Vergehen die Angeklagten der Gruppe „Europäer“ zu etwas mehr als einem Zehntel von einer Haftstrafe betroffen, die anderen hingegen zu einem Viertel, so dass das Risiko, dass man zu einer Haftstrafe verurteilt wird, für die Gruppen „Maghrebiner“ und „Schwarze“ fast doppelt so hoch ist wie für die Angeklagten der Gruppe „Europäer“. Das wichtigste Anliegen dieses Artikels ist es, diesen Unterschied zu erklären⁹. Diese Entscheidung scheint zunächst dem gesunden Menschenverstand

⁸ Die 19 Angeklagten der Restgruppe sind aus dem Feld genommen worden, um den Signifikanzkriterien zu entsprechen (Chi-Quadrat-Test). Die Unterschiede sind also ab einem Schwellenwert von 1% signifikant. Im Folgenden werden die Signifikanzindikatoren (Chi-Quadrat-Test) auf diese Weise benannt: ***: signifikant bei weniger als 0,01; **: signifikant bei weniger als 0,05; * signifikant bei weniger als 0,1; n.s.: nicht signifikant.

⁹ Dieser Unterschied in der Härte der Strafen spiegelt sich ebenfalls in der durchschnittlichen Dauer der Haftstrafen (n.s.) wieder: 14% der zu Haftstrafen Verurteilten der Gruppe „Europäer“ (n=72) bekommen eine Strafe von weniger als einem Monat (gegenüber 7% der zu Haftstrafen Verurteilten in der Gruppe „Maghrebiner“ (n=41) und 3% der zu Haftstrafen Verurteilten der Gruppe „Schwarze“ (n= 34)); 36% der zu Haftstrafen Verurteilten der Gruppe „Europäer“ bekommen eine Strafe von einem Monat (gegenüber 27% der zu Haftstrafen Verurteilten der Gruppe „Maghrebiner“), 22% der zu Haftstrafen Verurteilten der Gruppe „Europäer“ bekommen eine Strafe von zwei Monaten (gegenüber 32% der zu Haftstrafen Verurteilten „Maghrebiner“). Bei den „langen Strafen“ (mehr als zwei Monate) sind die Verurteilten der Gruppen „Europäer“ und „Maghrebiner“ zu gleichen Teilen vertreten (ungefähr ein Drittel), aber die Verurteilten der Gruppe „Schwarze“ sind überrepräsentiert (sie stellen 44% - unter ihnen findet man auch die schwersten Strafen: einer wurde zu 7 Monaten verurteilt, einer zu 8 Monaten, einer zu 18

zu entsprechen: in der öffentlichen Diskussion gelten Haftstrafen ohne Bewährung als das entscheidende Kriterium für die „Strenge“ der Justiz, selbst wenn diese Wahrnehmung nicht immer den individuell erlebten Erfahrungen der betroffenen Personen entspricht (in der Realität stellt das Gefängnis nur für diejenigen einen signifikanten Bruch dar, die diesem Ereignis nicht regelmäßig ausgesetzt sind). Wenn man jedoch bei den statistisch signifikanten Dingen bleibt, stellt man fest, dass zwei Drittel der Beiträge zum Chi-Quadrat-Test mit der Modalität „Gefängnis ohne Bewährung“ gebildet werden: genau diese Modalität ist diskriminierend¹⁰.

2) Die polizeiliche Entscheidung: als Nebenkläger auftreten... oder nicht

Es ist eine strikt individuelle Entscheidung, ob man als Nebenkläger fungieren (und folglich als Reparation finanzielle Entschädigung verlangen) will: der Polizist kann (wie auch jede Rechtsperson) als Nebenkläger auftreten, und zwar unabhängig davon, welche Konsequenzen der Beamte der Kriminalpolizei, der Staatsanwalt oder der Richter in diesem Fall ziehen wollen. Dieser Indikator ist der einzige, der an die polizeiliche Interaktion selbst rührt. Indem man die Entscheidung, Privatklage zu erheben, zum Ziel der Analyse macht, kann man ein ausschließlich polizeiliches Element der Interaktion beleuchten: welche Beweggründe hat der Polizist, als Nebenkläger aufzutreten, und somit den Druck auf den Staatsanwalt und den Richter zu erhöhen, und schließlich, warum verlangt er nach einer finanziellen Entschädigung für den ihm mutmaßlich entstandenen Schaden? Aus politischen Gründen, die auszuführen hier ein wenig zu weit führen würde, tauchen Polizisten erst ab 1988 regelmäßig als Nebenkläger auf.

Beziehen wir uns also für die Nebenkläger (n=849) nur auf die Jahre nach 1986. Auch hier müssen je nach Angeklagtengruppe große Unterschiede festgestellt werden. Treten bei der Gruppe „Europäer“ 37,1% der Polizisten als Nebenkläger gegen sie auf, so ist das bei 50,8% der Gruppe „Maghrebener“ und 45,6% der Gruppe „Schwarze“ der Fall (***)

Monaten; es sei indessen darauf hingewiesen, dass ein Angeklagter der Gruppe „Maghrebener“ zu 12 Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt wurde).

¹⁰ Wenn man die drei Gruppen mit den fünf Strafmodalitäten kreuzt (keine Strafe, Haftstrafe, Bewährungsstrafe, Bußgeldzahlung, andere Strafen), werden 67,9% des Chi-Quadrat-Tests mit der Modalität „Haftstrafe“ gebildet (Chi-Quadrat=19,24, ddl=8, p<0,05)

Diesen doppelten Unterschied (Quote der Haftstrafen, Quote der Nebenkläger) gilt es also zu erklären: liegt in der Entscheidung der Richter und der Polizisten eine Diskriminierung vor?

Die Ursachen für die Unterschiede

1) Verfahrensbedingte und außer-verfahrensbedingte Determinanten der verhängten Strafen

Schon lange hat die *sentencing*-Forschung Faktoren herausgearbeitet, die die von den Richtern verhängten Strafen beeinflussen. Dabei kann man zwei Arten unterscheiden: die strikt gerichtlichen Faktoren, die im Strafrecht festgelegt sind, und die außer-gerichtlichen Faktoren. Bei letzteren wird auf die berufliche Situation und den Familienstand des Angeklagten geachtet: die Richter verhängen keine Haftstrafen gegen Angeklagte, die eine Familie zu versorgen haben oder berufstätig sind, um deren persönliche Lage nicht zu verschlimmern, schließlich kennen die Richter den verheerenden Einfluss einer Gefängnisstrafe auf das Familiengefüge. Über die strafrechtliche Situation hinaus enthalten die vorliegenden Quellen keinerlei Informationen über den Angeklagten, mit Ausnahme des Geburtsortes. Hinsichtlich der gerichtlichen Faktoren werden hingegen die Schwere des Verstoßes, Rückfälle, die Art des Urteils und das Strafregister des Angeklagten aufgeführt. Auf diese Elemente wollen wir im Einzelnen eingehen.

- Die Schwere des Verstoßes: während Beleidigung und Widerstand mit sechs Monaten Haft und 7500€ Bußgeld bestraft werden, ziehen Gewalttätigkeiten viel schwerere Strafen nach sich, und noch mehr, wenn sie mehr als acht Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben.

- Rückfälle / Wiederholungstäter: wenn eine bereits verurteilte Person in einem Zeitraum von fünf Jahren dasselbe Delikt noch einmal oder ein diesem Delikt gleichgestelltes begeht, wird die Höchststrafe verdoppelt (Art. 132-10 StPO). Die Information über Wiederholungstäter scheint unregelmäßig auf die Register übertragen zu werden. Allerdings kann man diese Modalität mit der Variable „Verfahrensmodus“ überprüfen. Denn seit Juli 1983 wendet das Gericht die Prozedur des beschleunigten Verfahrens an, die es ermöglicht, einen Angeklagten zwei Tage nach der Feststellung des Vergehens vor Gericht zu stellen. Dieses Verfahren betrifft

aber nur Delikte, die mit mindestens zwei Jahren Haft bestraft werden und schließt damit die Angeklagten aus, denen Beleidigung, Widerstand oder Beleidigung in Verbindung mit Widerstand vorgeworfen wird. Von den 112 Angeklagten, die im beschleunigten Verfahren vorgeladen wurden, erschienen jedoch 22 wegen Beleidigung, 15 wegen Widerstands und 27 wegen Beleidigung und Widerstands. In der Tat wird bei offensichtlichen Delikten (*délit flagrant*) die Mindeststrafe, die rechtlich ein beschleunigtes Verfahren ermöglicht, auf ein Jahr heraufgesetzt (Art. 395 Abs. 2 StPO), und wenn man zusätzlich weiß, dass bei jedem Wiederholungstäter die vorgesehene Höchststrafe verdoppelt wird (Art 132-10 StPO), ist klar: diese Angeklagten, die im beschleunigten Verfahren für Delikte vor Gericht stehen, für die nur sechs Monate Haftstrafe vorgesehen sind, müssen Wiederholungstäter sein.

- Art des Urteils: „kontradiktorisch“, „kontradiktorisch, in Kenntnis zu setzen“ und „in Abwesenheit“ (oder „iterativ in Abwesenheit“). Die Art des Urteils trifft die Unterscheidung, ob der Angeklagte bei der Verurteilung an- oder abwesend war. Wenn er bei seinem Urteil anwesend war, handelt es sich um ein „kontradiktorisches“ Urteil (*contradictoire*). Wenn der Angeklagte bei der Verhandlung nicht anwesend ist, gibt es zwei Möglichkeiten. Die erste Möglichkeit (Art. 410 StPO): der Angeklagte ist vorschriftsmäßig von der Verhandlung informiert und erscheint nicht, das Urteil ist folglich ein „Versäumnisurteil, das als kontradiktorisch angesehen wird“ (*réputé contradictoire*), oder nach einem neueren Fachbegriff „kontradiktorisch, in Kenntnis zu setzen“ (*contradictoire à signifier*; im Allgemeinen wird eine schwere Strafe verhängt). Die zweite Möglichkeit: wenn feststeht, dass der Angeklagte von seiner Vorladung keine Kenntnis hat, wird das Urteil in Abwesenheit (*par défaut*) gefällt (Art. 412 StPO), hieraus ergibt sich für den Angeklagten die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist gegen das Urteil Widerspruch einzulegen. Hat der Angeklagte gegen das Urteil Widerspruch eingelegt und erscheint nicht zur neuen Urteilsverkündung, wird er als iterativ in Abwesenheit (*itératif défaut*) verurteilt.

- Anwesenheit der Nebenkläger bei der Verhandlung: dieser Faktor wird in der Literatur wenig beachtet. Die eventuelle Anwesenheit des Opfers in seiner Eigenschaft als Nebenkläger kann den Richter zu einer härteren Verurteilung veranlassen.

Welche sind nun nicht mehr die theoretischen, sondern die tatsächlich in unserem Gericht festgestellten Auswirkungen dieser Faktoren?

- Zunächst die Schwere des Vergehens: Sie bestimmt ganz wesentlich die Art der Strafe: 10,1% der Beleidigungen zogen eine Haftstrafe nach sich, 18,4% des Widerstands, 20,6% der Beleidigungen in Verbindung mit Widerstand und 36,9% der Gewalttätigkeiten (**). Anders ausgedrückt ist der Risikofaktor für eine Haftstrafe ohne Bewährung (im Verhältnis zur BgSG) 1,8 im Fall des Widerstands, 2 im Fall von Beleidigung in Verbindung mit Widerstand, 3,7 im Fall von Gewalttätigkeit.
- Rückfälle (Wiederholungstäter) sind ebenfalls ein sehr bestimmender Faktor. Das beschleunigte Verfahren zieht in 46,4% der Fälle Haftstrafen nach sich, gegenüber 13,2% der Fälle bei den „normalen“ Verfahren (**). Wenn man die Haftstrafen der gleichen Vergehen bei beschleunigtem Verfahren vergleicht, stellt man fest, dass sie bei 31,8% bei Beleidigung, 33,3% bei Widerstand, 48,2% bei Beleidigung und Widerstand und bei 56,3% bei Gewalttätigkeit liegen.
- Die Art des Urteils weist ebenfalls in die erwartete Richtung. Eine Haftstrafe ohne Bewährung erhielten von den 861 Angeklagten, deren Verurteilungsart bekannt ist, 13,6% der kontradiktorisch Verurteilten, 25,7% der in Abwesenheit (und iterativ in Abwesenheit) Verurteilten und 24,1% der kontradiktorisch, in Kenntnis zu setzenden Verurteilten (**).
- Auch die Erhebung einer Nebenklage weist schließlich in die erwartete Richtung, denn 22,8% der Angeklagten, die sich mit einer Nebenklage konfrontiert sehen, bekommen eine Haftstrafe, gegenüber 16,5% der Angeklagten ohne Nebenklage (**).

2) Auswirkungen der verschiedenen Determinanten auf die Gruppen

Sind die drei von uns zusammengestellten Gruppen gleich in Bezug auf die Determinanten, die wir ausgeführt haben? Betrachten wir zunächst die Schwere des Vergehens. Von den Angeklagten des Typs „Europäer“ müssen 61,5% wegen einfacher Beleidigung und 15,5% wegen Gewalttätigkeiten vor Gericht. Die Angeklagten vom Typ „Maghrebiner“ und „Schwarze“ hingegen müssen zu 41,4% und 43,3% wegen einfacher Beleidigung und zu 19,5% und 17,9% wegen Gewalttätigkeiten (***) vor Gericht. Auch die Unterschiede bei den Wiederholungstätern sind aussagekräftig: das beschleunigte Verfahren betrifft 9,1% der „europäischen“, 20,9% der „schwarzen“ und 28,4% „maghrebinischen“

Angeklagten (***)¹¹. Darüber hinaus erheben die Polizisten in ungleichem Ausmaß Privatklage, wie wir schon oben gesehen haben (37% gegenüber 46 und 51%)¹². Die Unterschiede sind hingegen sehr schwach, wenn es darum geht, welcher Art von Urteil die Gruppen ausgesetzt sind (über 12,7% der „Europäer“ und der „Maghrebener“, 10,5% der „Schwarzen“ wird in Abwesenheit geurteilt): man kann die Hypothese der Unabhängigkeit der Variablen nicht ausschließen, aber die Größe der repräsentativen Gruppe ist in dieser Phase zu gering, als dass man auf dieser Ebene signifikante Unterschiede feststellen könnte. Was jedoch die ersten beiden Faktoren anbelangt, so kann man unzweifelhaft einen Struktureffekt feststellen, der ganz oder teilweise die Unterschiede der beobachteten Strafen zwischen den Gruppen erklärt.

Die Eigendynamik der erklärenden Variablen

Nachdem die Bestandteile der verschiedenen Gruppen beleuchtet wurden, muss jetzt mit Hilfe von Mehrvariablenanalysen der relative Anteil der beteiligten erklärenden Variablen bestimmt werden. Die Analysen nach Angeklagtenklassen ermöglichen es, die Gesamtheit der Variablen nach ihrer Nähe zu den unterschiedlichen Verteilungen zu gruppieren, die Frage der Rangordnung der bestimmenden Variablen bleibt davon aber unberührt: hat die Variable „Gruppe“ bei gleich bleibenden Bedingungen einen signifikanten Einfluss auf das Risiko einer Haftstrafe, und wenn das der Fall ist, wie groß ist dieser Einfluss genau, wenn alle anderen Parameter gleich bleiben?

Zur Beantwortung dieser Fragen haben wir die Gesamtheit der Variablen¹³ einer logistischen Regression unterzogen, deren zu erklärende Variable die Verhängung einer Haftstrafe ohne Bewährung ist. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

¹¹ CI-Basis (n=683) – siehe technischen Anhang

¹² PC-Basis (n=849) – siehe technischer Anhang

¹³ Situation des Angeklagten bei der Verhandlung, Gruppe, Rückfall, Verfahrensmodus, Typ des Urteils, Art des VgSG, gemeinschaftlich begangene Tat, Privatkläger.

CI-Basis (n=678)		Odds Ratios	Konfidenzintervall bei 95%	Zahlenstärke
Situation des Angeklagten	Frei	1		N=651
	Andere	1,98	[0,56-6,94]	N=19
	Untersuchungshaft	9,64	[1,09-85,12]	N=8
Verfahrensmodus	Kein beschleunigtes Verfahren	1		N=572
	Beschleunigtes Verfahren	6,95	[2,59-18,69]	N=106
Typ des Urteils	kontradiktorisch	1		N=436
	In Abwesenheit oder iterativ in Abwesenheit	6,46	[2,93-14,25]	N=74
	Kontradiktorisch, in Kenntnis zu setzen	7,37	[3,84-14,17]	N=168
Delikt	Beleidigung	1		N=360
	Widerstand	1,03	[0,45-2,35]	N=64
	Beleidigung und Widerstand	1,44	[0,80-2,60]	N=155
	Gewalttätigkeit	3,88	[1,73-8,69]	N=99

In der Tabelle sind nur die signifikanten Variablen aufgeführt. Die signifikanten Odds Ratios sind fettgedruckt.

Tabelle 1: Determinanten des Risikos einer Haftstrafe ohne Bewährung (logistische Regression)

Nach der logistischen Regression haben vier Variablen einen Einfluss auf das Urteil: die Situation des Angeklagten bei der Verhandlung, der Verfahrensmodus, der Typ des Urteils und die Art des VgSG. Die Analyse der logistischen Regression zeigt, dass die Variable „Gruppe“ nicht signifikant ist. Es ist hingegen keine Überraschung, dass die Tatsache, vor dem Urteil in Haft gewesen zu sein der Faktor ist, der im Moment des Urteils am stärksten mit einer Haftstrafe ohne Bewährung verbunden ist (bei einem Angeklagten, der schon in Untersuchungshaft saß, ist das Risiko, dass er zu einer Haftstrafe verurteilt wird, 9,6 mal höher als bei einem Angeklagten, der zum Zeitpunkt der Verhandlung frei ist)¹⁴. Das beschleunigte Verfahren und die Abwesenheit bei der Verhandlung sind ebenfalls Faktoren, die stark mit Haftstrafen verbunden sind (bei gleich bleibenden Bedingungen ist das Risiko bei den betroffenen Angeklagten drei bis neunzehn Mal höher). Bei den Delikten gegen Amtspersonen stellt man dagegen fest, dass nur Gewalt einen nennenswerten Einfluss auf das Risiko einer Haftstrafe hat.

Die fehlende Signifikanz der Gruppenmodalitäten nach dem Test der logistischen Regression zeigt, dass diese Variable die anderen Variablen nur kristallisiert, diese ihrerseits jedoch signifikant sind: die Angeklagten der Gruppe „Maghrebiner“ und

¹⁴ Das Konfidenzintervall zeugt hier von der Tatsache, dass nur acht der Angeklagten erschienen sind, nachdem sie bereits in Untersuchungshaft saßen.

„Schwarze“ sind einem höheren Risiko ausgesetzt, dass sie im beschleunigten Verfahren vor Gericht erscheinen müssen, oder dass sie bei der Verhandlung abwesend sind, oder dass sie für Gewalttätigkeiten verurteilt werden, sie erhöhen damit bei gleich bleibenden Bedingungen das Risiko, zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt zu werden. Aber einzig und allein die Tatsache, einer dieser Gruppen anzugehören, stellt für sich allein und bei gleich bleibenden Bedingungen keinen Faktor dar, der die Richter dazu anhält, eine Haftstrafe zu verhängen. Die Richter sind (haut-)farbenblind, sie treffen ihre Entscheidungen ausschließlich nach technischen Kriterien. Vielleicht geben die Richter in Deutschland ebenso wie in Frankreich deshalb an (wenn sie per Fragebögen befragt werden), dass sie der Herkunft der zu beurteilenden Personen keine Bedeutung beimessen (Müller, 2004). Die Situation ändert sich jedoch, wenn man die Erhebung der Nebenklagen betrachtet, wie es die folgende Tabelle zeigt. Sie zeigt die Resultate einer logistischen Regression, deren zu erklärende Variable die Erhebung einer Nebenklage ist.

PC-Basis (n=823)		Odds ratios	Konfidenzintervall bei 95%	Zahlenstärke
Gruppe	Europäischer Typ	1		N=489
	Schwarzer Typ	1,28	[0,87-1,87]	N=187
	Maghrebinischer Typ	1,48	[1,04-2,11]	N=147
Delikt	Beleidigung	1		N=409
	Widerstand	1,13	[0,72-1,77]	N=103
	Beleidigung und Widerstand	1,63	[1,14-2,34]	N=184
	Gewalttätigkeit	1,78	[1,15-2,76]	N=127
Verfahrensmodus	Kein beschleunigtes Verfahren	1		N=666
	Beschleunigtes Verfahren	1,78	[1,21-2,62]	N=157

*In der Tabelle sind nur die signifikanten Variablen aufgeführt.
Die signifikanten Odds Ratios sind fettgedruckt.*

Tabelle 2: Determinanten der Erhebung von Privatklagen (logistische Regression)

Man sieht es auf den ersten Blick: wenn es um die Erhebung einer Nebenklage geht, ist die Variable „Gruppe“ nicht ohne Signifikanz¹⁵. In Anbetracht der bereits erwähnten Tatsache, dass die Nebenkläger bei beiden Gruppen einen ähnlichen Anteil einnehmen (46 und 51%), haben wir diese beiden Gruppen in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

¹⁵ Die Odds Ratios sind hier weit niedriger als die Werte der Regression zur richterlichen Entscheidung: im Gegensatz zu letzterer ist die individuelle Entscheidung des Polizisten wesentlich weniger an streng verfahrenstechnische Variablen gebunden.

PC-Basis		Odds ratios	Konfidenzintervall bei 95%	Zahlenstärke
Metagruppen	Europäische Gruppe	1		N=489
	Andere Gruppen	1,39	[1,03-1,86]	N=334
Delikt	Beleidigung	1		N=409
	Widerstand	1,13	[0,72-1,78]	N=103
	Beleidigung und Widerstand	1,62	[1,13-2,32]	N=184
	Gewalttätigkeit	1,77	[1,14-2,75]	N=127
Verfahrensmodus	Kein beschleunigtes Verfahren	1		N=666
	Beschleunigtes Verfahren	1,80	[1,22-2,65]	N=157

Tabelle 3: Determinanten der Erhebung einer Nebenklage unter Aufbereitung der Variable Gruppe als Dichotomie (logistische Regression)

Nun sind Gewalttätigkeit und Beleidigung in Verbindung mit Widerstand tatsächlich die beiden bestimmenden Delikte. Auch das beschleunigte Verfahren ermuntert die Polizisten, als Privatkläger aufzutreten, wahrscheinlich weil es ganz besonders die Wiederholungstäter betrifft. Und wenn man im Vergleich zur Referenzgruppe (die Gruppe „Europäer“) eine Gruppe bildet, die die Gruppen „Schwarze“ und „Maghrebiner“ vereint, stellt man fest, dass das Risiko, dass ein Polizist gegenüber den Angeklagten dieser Metagruppe Privatklage erhebt 1,4 mal höher ist als gegenüber den Angeklagten der Gruppe „Europäer“.

Wenn also die richterlichen Entscheidungen laut der durchgeführten logistischen Regressionen die Hautfarbe oder die Herkunft der Angeklagten nicht zu „sehen“ scheinen, so scheinen die individuellen Entscheidungen der Polizisten unter denselben Bedingungen von ihnen nicht unbeeinflusst zu sein. Aber auch hier muss man die Grenzen des Konfidenzintervalls beachten: angesichts der gegebenen Größe des Panels (823 Individuen) kann man sagen, dass der Risikofaktor, den die Variable „Gruppe“ darstellt, für die „Andere Gruppen“ 86% höher ist als für jeden Angeklagten der Gruppe „Europäer“, aber er kann auch einen vernachlässigbaren Einfluss haben, weil der untere Wert des Konfidenzintervalls sehr nahe bei 1 liegt. Abschließend kann man also sagen, dass die Entscheidung der Polizisten, als Nebenkläger aufzutreten, bei gleich bleibenden Bedingungen von der Hautfarbe oder der Herkunft der Personen nicht unbeeinflusst ist, jedoch unter Vorbehalt einer Überprüfung anhand einer größeren Grundgesamtheit von Angeklagten.

Zu diesem Vorbehalt über die statistische Aussagekraft kommt eine zusätzliche Ebene an Komplexität, wenn man die Angeklagten nun unter dem Gesichtspunkt ihres Geburtsorts betrachtet.

Unterscheidung der Gruppen nach ihrem Geburtsort

Die Forschung in Sachen sentencing bestätigt: eine der wichtigsten Determinanten für die vom Richter verhängte Strafe sind die Anwesenheitsgarantien. Sehr allgemein gesprochen handelt es sich um den sozialen Status, den Familienstand und die Nationalität des Angeklagten (Aubusson de Cavarlay, 1985, De Pauw, 2002, Hood, 1992). Diesen letzten Punkt betreffend sind die Richter der Meinung, dass es einem Verurteilten aus dem Ausland viel leichter fällt als einem französischen Verurteilten, sich dem Vollzug einer Geldstrafe zu entziehen, ganz einfach indem er sich „nach Hause“ begibt (also ins Ausland...), wo seine Strafe nicht vollstreckt werden kann. Die Richter verhängen also lieber eine Haftstrafe ohne Bewährung, weil so fast kein Risiko besteht, dass der Angeklagte sich ihr entzieht, vor allem wenn ein Haftbefehl erlassen wird, beispielsweise gleich nach dem im beschleunigten Verfahren verhängten Urteil (der Angeklagte wäre so vom Moment seiner vorläufigen Festnahme an unter der Kontrolle der Staatsgewalt).

Wie wir schon vorher festgestellt haben, verfügen wir über keinerlei Informationen über außer-gerichtliche Elemente wie die Anwesenheitsgarantien. Das einzige Element, das uns auf diesem Weg weiterführen kann, ist der Geburtsort, der seit 1989 (mit dem Geburtsdatum) systematisch genannt wird. Wir werden die dichotomische Variable des Geburtsorts (Frankreich / Ausland) als Näherungsvariable für die Nationalität¹⁶ verwenden. Von einem standesamtlichen Standpunkt aus erscheint diese Annäherung sicherlich nicht sehr sinnvoll, wenn man den Dschungel an stets spezifischen Vorschriften betrachtet, der den Erwerb der Staatsbürgerschaft regelt (Weil, 2000), aber es ist die einzige Möglichkeit, die uns hier zur Verfügung steht. In Anbetracht dessen kann man auf der Grundlage der 578

¹⁶ Bei Minderjährigen wird der Geburtsort selten übertragen, so dass es nicht möglich ist, anhand der namenkundlichen Identifizierung oder, wo das möglich wäre, anhand der Identifizierung durch den Geburtsort, eine zweite Stufe der Unterscheidung einzuführen.

Angeklagten arbeiten, von denen wir die Geburtsorte kennen¹⁷. Wir wenden nun Gruppennamen an, die von der Typisierung der Polizisten abgeleitet sind. Die Gruppe „Schwarze“ ist nämlich unterteilt in: die Gruppe „Afrika-F“, sie vereint die in Frankreich geborenen Angeklagten (n=65, 11,3% des Unter-Panels), die Gruppe „Afrika-A“, sie vereint die südlich der Sahara geborenen Angeklagten (n=47, 8,1%) und die Gruppe „DOM-TOM“, sie vereint die in den französischen Überseegebieten geborenen Angeklagten (n=15, 2,6%). Die Gruppe „Maghrebener“ ist Gegenstand einer Unterteilung in die Gruppe „Maghreb-F“, deren Mitglieder in Frankreich geboren sind (n=103, 17,8% des Unter-Panels) und der Gruppe „Maghreb-M“, deren Mitglieder im Maghreb geboren sind (n=40, 6,9%). Von der Gruppe „europäischer Typ“ haben wir die Angeklagten des iberischen Europa isoliert (Spanien und Portugal), indem wir die Gruppe „Iberer-I“ unterscheiden, in der sich die in Spanien oder Portugal geborenen Angeklagten wieder finden (n=24, also 4,2% des Unter-Panels), und die Gruppe „Iberer-F“, die die Angeklagten zusammenfasst, deren Familiennamen iberisch klingen, die aber in Frankreich geboren sind (n=33, 5,7%). Die Restgruppe („Frankreich“) vereint alle Angeklagten, die auf dem französischen Festland (*France métropolitaine*) geboren sind und einen typisch französisch klingenden Familiennamen tragen (n=251, entspricht 43,4% des Unter-Panels). Das Mindeste, was man sagen kann, ist, dass die polizeiliche Typeneinteilung, die unsere Arbeitsgrundlage war, in Wirklichkeit Angeklagte mit sehr heterogenen Eigenschaften versammelt. Man kann sich anhand der unten stehenden Tabelle ein Urteil bilden, das die hervorstechenden Reaktionen der unterschiedlichen Untergruppen auf die vorher isolierten prädiktiven Variablen zeigt.

Basis Geburtsort	Zahlenstärke	Haftstrafe o. B. ***	Beleidigung ***	Gewalttätigkeit n.s.	kontradiktorisch n.s.	Beschl. Verfahren***	PC*
"Frankreich"	N=251	12%	59%	13%	70%	10%	42%
"Iberer-F"	N=33	18%	51%	15%	55%	9%	33%
"Iberer-I"	N=24	8%	71%	4%	63%	17%	46%
"Maghreb-F"	N=103	28%	38%	23%	67%	36%	57%
"Maghreb-M"	N=40	15%	43%	13%	60%	18%	58%
"Afrika-F"	N=65	28%	46%	15%	72%	26%	43%
"Afrika-A"	N=47	23%	32%	21%	64%	19%	51%
"Dom-Tom"	N=15	13%	67%	13%	40%	7%	67%
Gesamt	N=578	17,82%	50,52%	15,57%	66,61%	17,82%	47,06%

Aufgrund der geringen Zahlenstärke der Gruppe „Dom-Tom“ haben wir eine dichotomische Zusammenfassung der Modalitäten angewandt (Haftstrafe ohne Bewährung / andere, beschleunigtes Verfahren / andere, Privatkläger / andere).

¹⁷ Basis Geburtsort – siehe technischer Anhang

Tabelle 4: Reaktionen der verschiedenen Untergruppen auf die prädiktiven Variablen

Was den Realismus der Beschreibung durch „Typen“ betrifft, die den Polizeikategorien entlehnt wurden, so stellt man sogleich fest, dass die Typen sehr künstlich sind: sie sind das Produkt von zwei Untergruppen, die sich beispielsweise bezüglich von Haftstrafen sehr unterschiedlich verhalten. So scheint die „europäische“ Gruppe aus drei deutlich zu unterscheidenden Gruppen zu bestehen, deren Inhaftierungsquote (ohne Bewährung) sich je nach Untergruppe im Verhältnis von 1 bis 2,2 entwickelt. Bei den Angeklagten der Gruppe „Maghrebener“ liegt das Verhältnis der zu einer Haftstrafe Verurteilten bei 23,6%. Es drückt einen künstlich gewichteten Durchschnittswert von zwei Untergruppen aus, deren Inhaftierungsquote sich praktisch verdoppelt, je nach dem ob die Angeklagten in Frankreich geboren sind oder nicht. Diese Beobachtung wiederholt sich in den meisten Fällen für die erklärenden Variablen (der Anteil der Angeklagten der Gruppe „Maghrebener“, die in Frankreich geboren sind und die wegen Gewalttätigkeiten gegenüber einer Amtsperson verurteilt werden oder im beschleunigten Verfahren vor Gericht erscheinen ist doppelt so hoch wie der der im Ausland geborenen; ein Drittel mehr Angeklagte der Gruppe „Schwarze“ werden für Beleidigung verurteilt, wenn sie in Frankreich geboren sind, ein Drittel weniger für Widerstand, und fast die Hälfte werden im beschleunigten Verfahren verurteilt)¹⁸.

Es ist auffällig, dass die Unterschiede noch größer werden, wenn man Untergruppen betrachtet, die im Punkt Geburtsort vergleichbar sind: nun sind die Koeffizienten der Inhaftierungsquote der in Frankreich geborenen Angeklagten größer als zwei, je nachdem, ob ihr Familienname typisch französisch (und weder iberisch noch osteuropäisch¹⁹) oder ob er afrikanisch oder maghrebisch ist. Der Grund dafür ist, dass die „europäische“ Gruppe in Frankreich geborene Angeklagte beinhaltet, deren Familiennamen auf eine portugiesische oder spanische Abstammung hinweisen und deren Gefängnisquote deutlich höher (18%) ist, aber vor allem die Tatsache, dass

¹⁸ Nebenbei bemerkt stellt man fest, dass außer beim beschleunigten Verfahren die erklärenden Variablen bei der Untergruppe „Afrika-A“ nicht die in die erwartete Richtung gehen, im Gegensatz zu den erklärenden Variablen bei den Angeklagten der Gruppe „Maghreb-F“.

¹⁹ Letztere sind aus der Untergruppe entfernt worden, sind aber aufgrund ihrer zu geringen Anzahl (n=6) nicht in der zusammenfassenden Tabelle aufgeführt.

die Gruppen „Maghrebener“ und „Schwarze“ keine Gefängnisquoten von 23% oder 24% mehr aufweisen, sondern ihre Quoten 28% betragen.

Aber diese starke interne Unterscheidung der rekonstruierten Polizeitypeneinteilung liefert uns zunächst eine Information, die der Intuition völlig entgegenläuft: ganz unabhängig von den Gruppen bekommen die in Frankreich geborenen Angeklagten die schwersten Strafen. Zwei Hypothesen. Die erste folgt den Lehren der sentencing-Forschung und folgert, dass der Geburtsort keine Näherungsvariable für die französische Staatsbürgerschaft ist. Man kann sich tatsächlich nicht vorstellen, dass die in Frankreich geborenen Angeklagten über weniger stabile Familien- und Berufssituationen (d. h. Anwesenheitsgarantien) verfügen als ihre im Ausland geborenen Kollegen. Oder aber (zweite Hypothese) die Angeklagten sind, insbesondere unter Berücksichtigung des Indikators „beschleunigtes Verfahren“ (Annäherungsindikator für Wiederholungstäter), gerade weil sie in Frankreich geboren sind, dem Gerichtswesen länger ausgesetzt gewesen – und gehen aus diesem Grund ein höheres Risiko ein, verurteilt zu werden, vielleicht sogar als Minderjährige, und treten möglicherweise schon deshalb früher in eine Klientelbeziehung mit dem Gerichtssystem ein. Außerdem scheinen die verschiedenen VgSG-Typen (zumindest was die Gruppe „Maghrebener“ betrifft) zu suggerieren, dass der Konflikt mit den Polizisten schon länger vorhanden ist, und dass es im Laufe der Zeit zu einer Radikalisierung seiner Ausdrucksweise gekommen ist, die man über das deutlich höhere Verhältnis der Gewalttätigkeiten feststellen kann.

Abschlussbetrachtung

Die Untersuchung ist in einem Kontext aus Beschwerden entstanden, die in den Vorstädten der größeren Pariser Peripherie gegen den Gerichts- und Polizeiapparat erhoben wurden (Jobard, 2004, 2005). Die jungen Protestierenden waren der Ansicht, dass die Anklagen wegen Beleidigung und / oder Widerstand gegen die Polizisten eine Machttechnologie waren, eine besondere Waffe im Arsenal der Mittel, über die die Justiz, die Polizei und die lokalen Behörden verfügen, um die territorialen Ungleichheiten aufrecht zu erhalten, und mit ihnen den Fortbestand der sozialen und politische Ordnung.

Die Aussagekraft der von uns gesammelten Daten beschränkt sich auf die Gerichtsentscheidung. Diese Daten könnten Anlass geben für iterative Rekonstruktionsanstrengungen auf die davorliegenden Vorgänge (von der Entscheidung des Richters zum Staatsanwalt, vom Staatsanwalt zum Kriminalbeamten, vom Kriminalbeamten zum Polizisten), aber im Moment kann man in diesem Bereich nur spekulieren: es ist ein weiter Weg vom Richter, der den ihm berichteten Tatbestand überprüft, bis zum Polizisten, der ihn in seiner Eigenschaft als Opfer (oder als imaginäres Opfer) zu Protokoll gibt (oder ihn erfindet). Unter den diversen Informationen, die die Verhandlungsregister der Strafrechtssprechung enthalten, erscheint die Entscheidung der Polizisten, als Nebenkläger aufzutreten, sogleich am geeignetsten, bei gleich bleibenden Bedingungen eine direkte Diskriminierung zu produzieren. So treten Polizisten lieber als Nebenkläger auf, wenn die Person, die sie wegen eines Verstoßes gegen sie als Amtsperson festnehmen, im Maghreb geboren ist oder einen maghrebinischen Namen trägt. Die Behauptung, einen immateriellen Schaden erlitten zu haben, ist also sehr wohl ein Mittel für eine Personalisierung der Beziehung der Polizisten gegenüber den jungen Leuten, die der maghrebinischen Einwanderung entstammen. Diese Feststellung ist ein Appell für unbedingt erforderliche Untersuchungen mit größeren Panels, denn die Größe unserer Angeklagtengruppen ermöglicht es noch nicht zu bestimmen, ob die Diskriminierung bei gleich bleibenden Bedingungen eine massive (in der Größenordnung von doppelt so viele Nebenkläger, wenn der Angeklagte Maghrebiner ist) oder eine vernachlässigbare (in der Größenordnung eines Risikofaktors, der kaum größer als eins wäre) ist.

Was die strafrechtlichen Entscheidungen betrifft, verzeichnen unsere Daten eine statistische Diskriminierung gegenüber den Gruppen „Maghrebiner“ und „Schwarze“: sie bekommen häufiger Haftstrafen ohne Bewährung; die verhängten Haftstrafen sind länger. Diese Diskriminierung gilt in statistischen Begrifflichkeiten: eine Serie signifikanter Unterschiede. Aber liegt deshalb auch eine „Diskriminierung“ im soziologischen Sinne vor, das heißt eine „unterscheidbare Behandlung“? Hier wird der Fall schwierig; denn die Populationen „maghrebinische Angeklagte“ oder „schwarze Angeklagte“ sind zugleich Populationen, die für schwerere VgSG-Delikte verurteilt wurden, die öfter als „Wiederholungstäter“ verurteilt wurden, die öfter *in absentia* verurteilt wurden... so dass die Variable „Gruppe“ bei gleich bleibenden Bedingungen keine signifikante Rolle mehr spielt. Die Variable Gruppe kumuliert in dieser Hinsicht nur die Unterscheidungsmerkmale, die die Unterschiedlichkeit der Sanktion produzieren; für sich selbst gesehen ist sie unwirksam.

Die Gerichtsentscheidung registriert und vervielfacht zugleich die Besonderheiten von Populationen, die sich nicht nur durch ihre Herkunft unterscheiden, sondern auch eine besondere Beziehung zur Strafgerichtsbarkeit entwickeln, weil sie viel mehr als die anderen eine „Klientel-Population“ des Rechtssystems bilden. Dahingehend führt unsere Untersuchung die Ergebnisse der Studie von René Levy (1987) weiter, die zeigte, dass im Stadium der polizeilichen und der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung die „Europäer“ stets eine bessere Behandlung genießen, gefolgt von den „Afrikanern“, während den „Maghrebinern“ die nachteiligste Behandlung vorbehalten ist; und dies unabhängig von der Struktur der Verstöße sowie der Sozialstruktur der jeweiligen Gruppe. Unsere Untersuchung führt diese Ergebnisse weiter und korrigiert sie, indem sie zeigt, dass die zu einem späteren Zeitpunkt getroffenen Entscheidungen, also die Phase der gerichtlichen Entscheidungen im eigentlichen Sinn, diese gegebene Situation nur bestätigen können, ohne jedoch einen zusätzlichen Grad an Ungleichheit hinzuzufügen. Tatsächlich treten die Strafunterschiede zwischen den Gruppen nicht bei „gleich bleibenden Verstößen“ auf: es sind hauptsächlich die unterschiedlichen Verteilungen der Verstöße, und genauer lokalisiert die unterschiedlichen Urteilstypen und Verfahrensmodi, die die festgestellten Ungleichheiten produzieren. Wenn es eine unterscheidbare Behandlung im Sinne einer anders als aus sich selbst heraus zu erklärenden Aggregation von Unterschieden gibt, dann kann man sie möglicherweise in der

polizeilichen oder der staatsanwaltlichen Phase finden, aber nicht in der gerichtlichen Phase.

Es bleibt natürlich die Frage der exogenen Faktoren bei der Produktion dieser Unterschiede, die bedingen, dass nur 13,6% der Angeklagten der Gruppe „Europäer“ (12%, wenn man die in Südeuropa geborenen und die Personen mit einem iberischen Namen abzieht) zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt werden, aber 23,6% der Verurteilten der Gruppe „Maghrebiner“ und 25,4% der Gruppe „Schwarze“; oder dass sich nur 37,1% der Angeklagten der Gruppe „Europäer“ Nebenklägern aufgrund immaterieller Schäden gegenüber sehen, aber 50,8% der Angeklagten der Gruppe „Maghrebiner“ und 45,6% der Gruppe „Schwarze“. Man erinnert sich an die Worte von Bruno Aubusson de Cavarlay, „die Personen sind schon vor den Taten verurteilt“ (1985, S. 293), in dem Sinne, dass die Leute „ohne Beruf“ bei gleichen Verstößen immer über-verurteilt wurden. Wenn wir unsererseits den wichtigsten Zug unserer Daten übertreiben würden, wäre die Gruppe „Maghrebiner“ nicht immer nur die Gruppe der „überrepräsentierten Vorverurteilten“, sondern auch die Gruppe der „überrepräsentierten, nicht auf die gerichtlichen Vorladungen Antwortenden“ und die Gruppe der „überrepräsentierten Angeklagten, die für Taten verurteilt werden, die aus sich selbst heraus Haftstrafen ohne Bewährung nach sich ziehen“; in dieser Gruppe versammelt sich die gerichtliche und polizeiliche „Klientel“ (die „*police property*“, mit den Worten von Lee, 1981, der „harte Kern“, mit den Worten von Robert, 2005, 218-220 – für eine Diskussion in der Perspektive von „*race and sentencing*“, siehe Crawford et al., 1998²⁰).

Dennoch, wir müssen uns daran erinnern, dass wir über fast keine außer-gerichtlichen Informationen verfügen. Wie soll man wissen, ob sich innerhalb dieser Klientel nicht auch der höchste Anteil erwerbsloser Personen und ohne stabilen Familienstand befindet, anders ausgedrückt die keinen Anlass dafür gibt, dass sich der Richter zurückhält, eine Haftstrafe ohne Bewährung zu verhängen? Der von uns aufgezeigte Klientel-Effekt erinnert an die Schwierigkeiten der sentencing-Untersuchungen, den sozialen Status von der ethnischen Zugehörigkeit zu unterscheiden; und alles deutet darauf hin, dass unsere Klientel eine Population ist, die gerichtliche und außer-gerichtliche Verurteilungsfaktoren kumuliert

²⁰ Crawford et al. machen deutlich, dass die Rasse innerhalb der Population der „*habitual offenders*“ für sich selbst ein Faktor für strengere Strafen ist... ohne dabei aber diesen Faktor von sozialen oder familiären Faktoren unterscheiden zu können, S.503

(Steffensmeier et al., 1998). Von diesem Standpunkt aus gesehen ist der hohe Anteil der Angeklagten in den Gruppen „Schwarze“ und „Maghrebiner“, die der Aufforderung, zur Verhandlung zu erscheinen, nicht nachkommen, ein möglicher Indikator für eine labile Sozialisierung: wenn kein Verwandter, Kollege oder Chef die notwendige Autorität hat, um den Angeklagten zu überzeugen, zu seiner Verhandlung zu gehen (oder wenn die Art des Arbeitsvertrags eine Abwesenheit wegen einer Verhandlung zu riskant macht...), wenn der Angeklagte davon überzeugt scheint, dass alles ein abgekartetes Spiel ist, dann kann man von einer erheblichen Desozialisierung ausgehen. Diese Ergebnisse erinnern stark an größere Untersuchungen, die in Großbritannien zu dieser Thematik durchgeführt wurden. So hatte die Königliche Kommission für Rassengleichheit einen „unerklärlichen“ Anteil von 7% an beobachteten Unterschieden bei den Urteilen von Schwarzen gegenüber denen von Weißen festgestellt: 80% der Unterschiede wurden erklärt durch die Art des Urteils, die Art oder die Umstände der Verstöße oder durch die Entscheidung, auf nicht-schuldig zu plädieren (Hood, 1992, für Polizeieinsätze und Beamtenbeleidigung siehe Mooney, Young, 2000, S. 73, sowie für eine stärker qualitative Einschätzung Waddington, 1999, S. 52).

Was bleibt also von den scheinbaren Diskriminierungen? Die Kraft des Scheins: diese Kraft, die bewirkt, dass es dem Beobachter auf den ersten Blick schwer fällt, etwas anderes als eine einstufige Sortierung vorzunehmen. Wenn man einen Gerichtssaal betritt, stellt man ja eine offensichtliche Überrepräsentation von Immigrantensöhnen fest, wenn Verstöße gegen Amtspersonen aufgerufen werden. Aber die Analyse widerspricht dem Augenschein. Was man von der einen Seite des Gerichtssaals sieht, scheint der über seine Akten gebeugte Richter von der anderen Seite nicht zu sehen. Von der einen Seite sieht der Zuschauer maghrebinische Immigrantensöhne. Auf der anderen urteilt der Richter über Taten und Strafregister. Der Richter registriert und bestätigt in seiner eigenen Ordnung Ungleichheiten, die an anderer Stelle produziert worden sind, die die Staatsanwaltschaft und die Polizei vor Gericht ausbreiten. Wenn die Analyse dem Augenschein widerstehen kann und die Daten eine Ungerechtigkeit in der Strafjustiz verneinen, so dokumentiert sie doch zugleich die unerbittliche Spannung im Beruf des Polizisten, die einen gewissen Teil der schwarzen und maghrebinischen jungen Männer dazu bringt, mehr denn je zum Klientel der Justizbehörden zu werden.

Technischer Anhang

I) Die ausgewerteten Datensammlungen

Die Daten sind die in den Verhandlungs- oder Sitzungsregistern (*plumitif*) veröffentlichten Informationen, wie sie bereits oben vorgestellt wurden (Abschnitt „Material“).

Seit 1989 werden die Informationen in großen Heften im A2-Format zusammengetragen, in denen die Informationen in großen Tabellen wie der folgenden aufgeführt werden:

° Akte	Angeklagte	Delikte	Typus der Verurteilung	Entscheidung des Gerichts
Fall-Nr. Art der Vorladung	Familienname Vorname Geburtsdatum, -ort Familienstand des Angeklagten	IPDAP Eventuell: damit verbundenes Delikt. Datum der Vorfälle.	Kontradiktorisch / in Abwesenheit (oder iterativ in Abwesenheit) / kontradiktorisch, in Kenntnis zu setzen	- strafrechtliche Entscheidung (Freispruch / Haftstrafe / Bewährungsstrafe / Bußgeld) - eventuelle zivilrechtliche Entscheidung (Bewilligung / Ablehnung der Erhebung einer Nebenklage; Entschädigung; Gerichtskosten)

Das Format und die Art der Niederschrift (mit oder ohne Computer) haben sich jedoch im Lauf der Zeit verändert (von 1985 bis 1988 werden die Verhandlungschroniken handschriftlich von der Gerichtskanzlei geschrieben; von 1982 bis 1984 werden die Gerichtsentscheidungen ebenfalls handschriftlich in kleine Hefte übertragen; vor 1981 werden die Entscheidungen in große Verhandlungsregister eingetragen). Vor allem die Änderungen der Sammlungsaufnahme durch die Gerichtskanzlei oder die Änderungen, die im strafrechtlichen Verfahren eingeführt wurden, machen die Erstellung spezifischer Datensammlungen je nach den berücksichtigten Variablen notwendig.

Die Basis „Geburtsort“ (n=578) vereint die allein für VgSG Angeklagten, von denen man den Geburtsort (und das Geburtsdatum) kennt, der erst ab 1989 genannt wird. Diese Basis beinhaltet also die Angeklagten, die zwischen 1989 und 2006 vor Gericht standen. Während die fehlenden Informationen die Erstellung dieser Basis festlegen, so definieren zwei verfahrenstechnische Notwendigkeiten die beiden folgenden.

Die Basis „PC“ (n=849) vereint alle Angeklagten, die nach 1986 allein für VgSG verurteilt wurden: wir haben die Möglichkeit der Erhebung einer Nebenklage durch die Polizisten auf die Einführung des *Code de la déontologie de la Police nationale* (etwa: Berufsethikordnung für die Bundespolizei; 1986) datiert. Zu dieser Gruppe haben wir die Angeklagten hinzugefügt, gegen die Nebenkläger in den

Sitzungsregistern aufgeführt werden, wenn die VgSG mit Delikten verbunden sind, die traditionell als „ohne Opfer“ („*sans victimes*“) bezeichnet werden: Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verstöße gegen die Gesetzgebung über Ausländer sowie öffentliche und offensichtliche Trunkenheit.

Die Basis „CI“ (n=683) versammelt alle Angeklagten, die ab Juli 1983 vor Gericht standen, als das Gesetz vom 10. Juni 1983 griff, das am 27. Juni desselben Jahres in Kraft trat. Es ersetzte das alte Verfahren des so genannten „*délit flagrant*“ (offensichtliches Delikt) durch das beschleunigte Verfahren, das man „*jugement à délai rapproché*“ (etwa: kurzfristige Aburteilung) nennt. Die wichtigste Neuerung dieser Bestimmung besteht für die Analyse von Gerichtsurteilen darin, dass man die Angeklagten erkennen kann, die als Wiederholungstäter vor Gericht stehen, wenn deren Delikt eine Strafe betrifft, die mit weniger als zwei Jahren Haft geahndet wird. Das Verfahren des *flagrant délit*, die ein kurzfristiges Erscheinen vor Gericht ermöglichte, gestattete im Gegensatz zum beschleunigten Verfahren nicht die Herabsetzung der Höchststrafe für Wiederholungstäter und hatte für uns also nicht denselben Nutzen, so dass wir sie nicht als eine spezifische Modalität in der Analyse betrachtet haben. Selbstverständlich ist es notwendig, wenn es um die Anwendung von Techniken der logistischen Regression zur Einschätzung des relativen Anteils verschiedener Modalitäten von Variablen auf Gerichtsentscheidungen geht, nur die ab Juli 1983 Angeklagten zu berücksichtigen, ebenso wie wir für die zivilrechtlichen Entscheidungen nur die Angeklagten berücksichtigt haben, die ab 1986 abgeurteilt wurden.

II. Die Grenzen einer Analyse über minderjährige Angeklagte

Darüber hinaus wurde mit Hilfe von Héléne Lotodé eine Basis „Minderjährige“ erstellt. Sie sollte mögliche Diskriminierungen verstehen helfen, da jüngste Forschungen gezeigt haben, dass Minderjährige in Belgien in sich und um ihrer selbst willen einer Diskriminierung ausgesetzt sind (Vanneste, 2003). Diese Basis beinhaltet 268 Angeklagte, die zwischen 1989 und 2005 entweder vom Jugendgericht (*Tribunal des enfants*) oder in der Kanzlei des Jugendrichters (*Cabinet de juge des enfants*) abgeurteilt wurden (vollständige Erfassung). Dort zählt man 45% der Angeklagten der Gruppe „Maghrebener“, 39% der Gruppe „Europäer“ und 12% der Gruppe „Schwarze“.

Bei den Minderjährigen sind die Unterschiede in den Entscheidungen viel weniger deutlich, deswegen (und wegen ihrer geringen zahlenmäßigen Stärke) haben wir sie nicht in unsere Beweisführung integriert. Die Haftstrafe ohne Bewährung als schwerste Strafe betrifft nur 15 Angeklagte, davon 6 aus der Gruppe „Europäer“, 6 aus der Gruppe „Maghrebiner“ und 3 aus der Gruppe „Schwarze“. Selbst wenn man im Verhältnis zur Ausgangspopulation (die Gesamtheit der minderjährigen Angeklagten) eine leichte Über-Repräsentation der Angeklagten dieser letztgenannten Gruppe bei den „zu Haftstrafen Verurteilten“ bemerkt, steht uns mit der Seltenheit dieser Strafe keine ausreichend breite Berechnungsgrundlage zur Verfügung. Nimmt man die Gnadenmaßnahmen als Indikator, zum Beispiel den Verzicht auf eine strafrechtliche Sanktion durch den Richter, so gelten sie für 147 Angeklagte und betrifft 63% der „europäischen“ Angeklagten, 39% der „maghrebinischen“ Angeklagten und 55% der „schwarzen“ Angeklagten, so dass man hier eine etwas höhere Wahrscheinlichkeit bei den „Europäern“ feststellen kann, dass sie von einer Strafmaßnahme ausgenommen werden, und ein etwas höheres Risiko bei den „Maghrebinern“, dass das nicht der Fall ist (n.s.)²¹

Aufgrund der Größe der betroffenen Population sind bei den Minderjährigen auch die Struktureffekte weniger ausgeprägt. Dennoch werden auf der Seite der Vergehen die Gruppen „Maghrebiner“ und „Schwarze“ zu gleichen Anteilen für Delikte vorgeladen, die schwere Strafen nach sich ziehen (46% wegen Beleidigung-Widerstand oder Gewalttätigkeit, 41% bei den Angeklagten der Gruppe „Europäer“ – n.s.). Des Weiteren sind 82% der „europäischen“ Angeklagten bei der Verhandlung anwesend, aber 71% der anderen sind es nicht (*). Schließlich ist bei den Minderjährigen das Alter eine entscheidende Variable, in Anbetracht der Tatsache, dass bei Minderjährigen unter 13 Jahren keine Inhaftierungsmaßnahmen angesetzt werden können und dass Minderjährige über 16 Jahren in Untersuchungshaft genommen werden können. Auswirkungen dieser Bestimmungen: 64% der „Minderjährigen“ unter 18 Jahren haben keine Strafe, gegenüber 41% der „Minderjährigen“ über 18 Jahren (**). Wenn 37% der „europäischen“ Angeklagten erwachsen sind, stehen ihnen 48% bei den Anderen gegenüber, aber dieser Unterschied ist statistisch nicht

²¹ Die geringe Anzahl (66 Angeklagte „Europäer“, 58 „Maghrebiner“, 18 „Schwarze“), insbesondere innerhalb der Gruppe „Schwarze“, veranlassen uns, dichotomisch vorzugehen und die Angeklagten nach einer Gruppe „Europäer“ und „Anderer“ zu unterscheiden. In diesem Fall betrifft der Verzicht auf Strafmaßnahmen 63% der „Europäer“, aber 50% der „Anderen“ (*).

signifikant. Die Forschung über Minderjährige, die auf eine komplexere Realität als die der Erwachsenen hindeutet, verlangt also dringend nach der Erstellung größerer Panels.

Bibliografie

- Aubusson de Cavarlay B., 1985. – „Hommes, peines et infractions. La légalité de l'inégalité“, *L'Année Sociologique*, 35, S. 275-309.
- Aubusson de Cavarlay B., 1991. – „Illegale Migranten und Ausländer im französischen Kriminaljustizsystem“, in Jehle, J.M., Hg., *Raum und Kriminalität: Sicherheit der Stadt und Migrationsprobleme*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg
- Aubusson de Cavarlay B., 2006. - „La détention provisoire. Mise en perspective et lacunes des sources statistiques“, *Questions pénales*, XIX, 3, juin. **PENAL CASES**
- Body-Gendrot, S., 2003. - Von sozialer Prävention zu kompromissloser Strafanwendung: Paris und Seine peripherie, *Kriminalität und Sicherheitspolitik : Analysen aus London, Paris, Berlin und New York*, 43-66.
- Clayton, O., 1983. – „A reconsideration of the effects of race in criminal sentencing“, *Criminal Justice >Review*, 8, 15-20.
- Crawford H. et al., 1998. – „Race, racial threat and sentencing of habitual offenders“, *Criminology*, 36, 3, 481-512.
- Félouzis, G., 2005. – „Ethnic segregation in middle school in France and its effects“, *Annual English Selection Revue Française de sociologie*
- Garland, D. 2001 - *The culture of control. Crime and social order in contemporary society*, Chicago, Chicago University Press.
- Hargreaves, Alec, 2007 (2d ed.) - *Immigration, "Race" and Ethnicity in Contemporary France*, London, Routledge.
- Herpin, N., 1977. - *L'application de la loi. Deux poids, deux mesures*. Paris: Seuil.
- Hood, R., 1992. – *Race and sentencing. A study in the Crown Court. Report for the commission for racial equality*, Oxford, Clarendon Press.
- Jobard F., 2002. - *Bavures policières? La force publique et ses usages*, Paris, La Découverte, coll. „Textes à l'appui“.
- Jobard F., 2004. – „Der Ort der Politik. Politische Mobilisierung zwischen Aufstandsversuchung und Staatsgewalt in einer Pariser Vorstadt“, *Berliner Journal für Soziologie*, 3, 319-338.
- Lee J., 1981. – „Some structural aspects of police deviance in relations with minority groups“, in Shearing Cl. (Hg.), *Organisational police deviance. Its structure and control*, Toronto, Toronto University Press, S. 49-83.

- Lévy, R., 1987. - *Du suspect au coupable. Le travail de police judiciaire*, Paris/Genève, Klincksieck/Médecine et hygiène.
- McKillop, Br., 1998. – „Readings and hearings in French criminal Justice. Five cases in the Tribunal correctionnel”, *American Journal of Criminal Law*, 46.
- Mooney J., Young, J., 2000 - “Policing ethnic minorities. Stop and search in North London”, in Marlow, A. & Loveday, B. (Hg.), *After McPhearson. Policing after the Stephen Lawrence Inquiry*. Lyme Regis : Russell House Publishing, S. 73-82.
- Mitchell, O., 2005. – „A meta-analysis of race and sentencing research. Explaining the inconsistencies”, *Journal of Quantitative Criminology*, 21, 4, 439-466.
- Müller, S., 2004. – *Die Anwendung von Strafzumessungsregeln im deutsch-französischen Vergleich*. Freiburg i. B.: Iuscrim, Koll. „Kriminologische Forschungsberichte“.
- Ocqueteau Fr., 2005. – „Privatisation de l’ordre public ou publicisation des désordres urbains? Essai d’interprétation de la montée contentieuse des outrages, rébellions et violences aux agents dépositaires de l’autorité“, in Groupe suisse de travail de criminologie, *Public-privé: vers une nouveau partage du contrôle de la criminalité*, Zürich, Verlag Rügger.
- Pager, D., nicht publiziert. - *The republican ideal? National minorities and the criminal justice system in contemporary France*, Guyancourt, CESDIP.
- Reiner R., 1992. - *The politics of the police*, Londres, Harvester.
- Robert, Ph., 2005 – *Bürger, Kriminalität und Staat*. Wiesbaden: VS.
- Robert, Ph., Zauberman, R., Pottier, M.-L., Lagrange, H., 1999. – „Mesurer le crime. Entre statistiques de police et enquêtes de victimation (1985-1995)“, *Revue française de sociologie*, XL-2, S. 255-294.
- Simon, P., 2005 – „The measurement of racial discrimination: the policy use of statistics”, *International Social Science Journal*, 57, 183, S. 9-25.
- Steffensmeier, D., Ulmer, J., Kramer, J., 1998. – “The interaction of race, gender, and age in criminal sentencing. The punishment cost of being young, black, and male”, *Criminology*, 36, 4, 763-789.
- Tonry, M., Frase, R. (Hg.), 2001. – *Sentencing and sanction systems in western countries*. Oxford : Oxford University Press.
- Tucci, I., 2004. – „Konfliktuelle Integration? Die sozialen Konsequenzen der Lage der türkischen Bevölkerung in Deutschland und der nordafrikanischen in Frankreich“, *Berliner Journal für Soziologie*, 3, 299-318.

Vanneste, C., 2003. – „Les logiques décisionnelles des magistrats du parquet des juges de la jeunesse à l'égard des mineurs délinquants”, *Revue de droit pénal et de criminologie*, 228-256.

Waddington, P., 1999. – „Police (canteen) subculture. An appreciation“, *British Journal of Criminology*, 39, 2, S. 287-309.

Weil, P., 2000. – „The History of French Nationality. A lesson for Europe”, in Patrick Weil & Randall Hansen, *Towards a European Nationality. Citizenship, Immigration and Nationality Law in the EU*. Houndmills : Macmillan, 52-68.

Zauberman, R., Robert, Ph., (Hg.), 2004 – *Un autre regard sur la délinquance*, Hors-série annuel de *Déviante et société*.

Zauberman, R., Lévy, R., 2003 – „Police, minorities, and the French ideal”, *Criminology*, 41, 4, S. 1065-1100.